

Vereinbarung zur Nutzung von tragbaren digitalen Endgeräten am Goethe-Gymnasium April 2025

Vorbemerkung

Smartphones und andere tragbare digitale Endgeräte („wearable technology“) erleichtern unser Leben, machen es bunter, übersichtlicher, angenehmer. Durch den unbegrenzten Zugang zu Wissen verstehen wir die Welt in einem Klick, kommunizieren über Grenzen und Zeitzonen hinweg, sind offen für die Welt, und die Welt öffnet sich uns. Leider ist dieser Segen zugleich auch Fluch: Von Smartphones, das berichten jüngste Studien¹ eindeutig, geht eine starke, suchtähnliche Anziehungskraft aus. Darüber hinaus spielt Cybermobbing über die digitalen Endgeräte in Schule eine immer größere Rolle, Vandalismus durch Challenges nimmt zu, Fake News finden ihren Weg in Schule und verhindern so offene Lernprozesse. Social Media, Online Games, Push-Benachrichtigungen prägen unseren Alltag – und so auch die digitalen Endgeräte, die eine immer weiter wachsende Rolle in unser aller Leben spielen. Darunter leidet jedoch nicht nur unsere Kommunikationsfähigkeit. Auch unsere Konzentrationsspanne und Konzentrationsbereitschaft und damit unsere kognitive Leistungsfähigkeit sinkt erwiesenermaßen. In Schule wird also genau das verhindert, worum es dort eigentlich primär geht – nämlich konzentriert, produktiv, kommunikativ und aktiv zu sein. Eltern, Lehrkräfte und Lernende verpflichten sich daher in dieser Vereinbarung, gemeinsam dafür zu sorgen, dass die notwendige Lernatmosphäre wiederhergestellt wird. Dafür braucht es Selbstkontrolle und Selbstregulation – und ein klares Regelwerk für alle. Natürlich sollen Aufklärung und Vermittlung von Medienkompetenz weiterhin erfolgen, aber unter Aufsicht im Unterricht: an Schulmaterial, nicht am privaten Endgerät. Was in der Freizeit an Medienkonsum geschieht, bleibt Privatsache. In Schule aber verpflichten wir uns, gemeinsam die Nutzung jeglicher tragbarer digitaler Endgeräte neu zu regeln. Wir vereinbaren daher,

- dass der **Hauptstandort des GG** zur **digital-gerätefreien Zone** erklärt wird, an dem an keinem Ort und zu keinem Zeitpunkt des Tages ein tragbares digitales Endgerät offen genutzt, gezeigt, getragen werden darf (für Telefonate ist das Sekretariat aufzusuchen; für alle anderen Belange sind jederzeit und überall Lehrkräfte und Verwaltungspersonal ansprechbar)
- dass wir tragbare, digitale Endgeräte also nicht mehr am Körper, d.h. weder in der Hand, der Hosentasche oder Jacke tragen
- dass wir sie beim Betreten des Schulgeländes (deutlich gekennzeichnet durch eine Linie vor der Schule: es zählen zum Schulgelände ausdrücklich das Gelände vor der Schule einschließlich Mäuerchen) ausschalten und in den Schultaschen ablegen
- dass alle Endgeräte bis zum Verlassen des Schulgeländes dort verbleiben – diese Regelung gilt für alle, die das Schulgebäude betreten: alle Schülerinnen und Schüler (egal welchen Alters), Eltern, Gäste
- dass die **Dependance** ein Ort der **verantwortungsbewussten Verwendung** digitaler Endgeräte ist (Genaueres hierzu: Punkt A.1/B.2)
- dass sich die Oberstufenlernenden und die Lernenden der 10. Klassen ohne Ausnahme an die Regelungen im Hauptstandort halten, wenn sie dieses betreten
- dass wir uns der gegenseitigen sozialen Kontrolle verpflichten und dafür sorgen, dass sich die Gemeinschaft an diese Vereinbarung hält

¹ Wir beziehen uns auf verschiedene Studien – und verweisen hier explizit auf die „Brain Drain“-Studie der University of Chicago 2017, bestätigt durch PISA 2022 und die Metaanalyse von 22 themengleichen Studien von 2023 der Universität Augsburg.

- dass wir gemeinsam dafür sorgen, dass Schule ein Ort des Lernens, des Austauschs und der persönlichen Begegnung ist
- dass die Schülervertretung eine Cybermobbing-Sprechstunde einrichtet, bei Bedarf kann das Mobbing-Interventionsteam hinzugezogen werden
- dass das **Landheim** grundsätzlich eine **digitalgeräte-freie Zone** sein soll: d.h., dass das tragbare digitale Endgerät im besten Falle zu Hause verbleibt, bei Mitnahme dann im Landheim aber abgegeben und in ein dafür vorgesehenes, abschließbares Behältnis (Schrank o.ä.) gelegt wird. Das Gerät soll nur im Notfall oder für Ausflüge genutzt werden (nicht etwa für feste Nutzungszeiten am Tag/Abend).

Die drei beteiligten Gruppen innerhalb der Schule – Lehrkräfte, Lernende, Eltern – müssen diese Vereinbarung auf unterschiedliche Weisen umsetzen, haben, gemäß ihren Rollen, unterschiedliche Rechte und Pflichten. Die Vereinbarung wird daher im Folgenden in Form von Regelungen für jede einzelne Gruppierung festgeschrieben – ein Nichteinhalten der Regelungen führt im Rahmen Schule in die Anwendung pädagogischer Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Hessisches Schulgesetz. Alle Beteiligten wurden darüber in Kenntnis gesetzt und haben die Regelung akzeptiert.

A. Schule – Lernende:

A.1 Hauptstandort:

Das Mitbringen tragbarer digitaler Endgeräte ist am Hauptstandort zwar geduldet, die Lernenden verpflichten sich jedoch zu Folgendem:

1. Beim Betreten des Schulgeländes werden alle Endgeräte ausgeschaltet und in der Schultasche, ggf. in die dafür eingeführte Gerätetasche, abgelegt (also: nicht am Körper getragen).
2. Alle Endgeräte werden der Schultasche erst nach Verlassen des Schulgeländes wieder entnommen – und zwar unabhängig von der Uhrzeit.
3. Die Nutzung von digitalen Endgeräten während des Unterrichts ist in den Klassenstufen 5 und 6 ausgeschlossen.
4. Die Nutzung von digitalen Endgeräten in den Klassenstufen 7 und 8 ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft möglich. Zu diesem Zweck können entsprechende Räume oder Klassensätze der Medien reserviert werden. Die Nutzung von Tablets, die Hefte oder Bücher ersetzen, ist nicht gestattet.
5. Die Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht in Klassenstufe 9 ist möglich, wenn eine Lehrkraft dies erlaubt hat – und nur dann. Danach sind sie wieder in die Schultasche zu räumen.
6. Die Klassenstufe 10 und die Oberstufe, die in der Dependance unterrichtet werden, haben eine eigene Regelung, s.u.! Halten sich die Lernenden am Hauptstandort auf, verhalten sie sich entsprechend den Regelungen.
7. Die Lernenden folgen den Anweisungen der Lehrkräfte. Tun sie das nicht, zieht dies pädagogische Maßnahmen, bei wiederholten Verstößen auch Ordnungsmaßnahmen nach sich. Diese haben Auswirkungen auf die Sozialverhaltensnote des/der Lernenden.
8. Die Lernenden verpflichten sich, auf Nachfrage bei Zuwiderhandlung gegen Regelungen ihre korrekten Schülerdaten zu nennen und auf Aufforderung ihren Schülerschein vorzuzeigen – tun sie dies nicht, werden Reaktionsstufen (s. u.!) übersprungen – weil Vertrauen missbraucht wurde.
9. Die Lernenden ermuntern sich gegenseitig, die Regelungen einzuhalten.

A.2 Dependance:

Das Mitbringen tragbarer digitaler Endgeräte ist für die Klassenstufe 10 und die Oberstufe in der Dependance grundsätzlich gestattet. Voraussetzung für die Gestattung ist, dass andere Personen dadurch nicht gestört werden (z. B. durch laute Musik oder laute Gespräche). Unerlaubtes Filmen und Fotografieren wird gemäß § 201a Strafgesetzbuch (StGB) als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs unter Strafe gestellt und ist daher generell verboten. Sollte es in Folge der Nutzung zu einer Störung anderer kommen, können pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Die Lernenden verpflichten sich zu Folgendem:

1. Tragbare digitale Endgeräte sind im Unterricht nur zu bestimmten schulischen Zwecken zu nutzen (etwa für Recherche-Aufgaben oder zur Nutzung bestimmter Lern-Tools).
2. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 gehören zur Mittelstufe – und dürfen daher tragbare digitale Endgeräte nicht am Körper tragen. Sie werden zu Beginn des Schultages von der zuständigen Lehrkraft dazu aufgefordert, diese, wie im Hauptstandort, in die Schultaschen zu räumen und müssen diese dort bis zum Ende des Schultages auch belassen.
3. Die Nutzung von Tablets als Unterrichtsgerät in Ersatz zu Block/Heft/Buch ist ab Klassenstufe 10 grundsätzlich gestattet, muss jedoch nach bestimmten Regeln erfolgen: grundsätzlich muss das Endgerät flach auf dem Tisch liegen. Die Nutzung soll nur dann erfolgen, wenn ausdrücklich digital geschrieben oder recherchiert wird. Die Verwendung von KI-Tools oder unterrichtsbegleitenden Apps ist nur nach Absprache mit der Lehrkraft erlaubt.
4. Das Zuwiderhandeln gegen diese Regeln zieht pädagogische Maßnahmen, bei wiederholtem Verstoß auch Ordnungsmaßnahmen nach sich.
5. Die Lernenden ermuntern sich gegenseitig, die Regelungen einzuhalten.

B. Schule – Lehrkräfte

B.1 Hauptstandort:

Die dienstliche Nutzung von mobilen Endgeräten ist am Hauptstandort grundsätzlich gestattet: Arbeitet die Lehrkraft mit dem digitalen Endgerät als Unterrichtstool, ist dies legitim – gleiches gilt für das Führen des digitalen Klassenbuchs über das Tablet und alle weiteren schulisch relevanten Arbeitsschritte. Die Lehrkräfte sind zu Folgendem verpflichtet:

1. Die Lehrkräfte nehmen grundsätzlich eine Vorbildfunktion ein, indem sie die beschlossenen Regeln vorleben.
2. Zu Unterrichtsbeginn am Morgen erinnert jede Lehrkraft täglich an die bekannte Regelung, die digitalen Endgeräte in die Taschen zu räumen und dieser erst beim Verlassen des Schulgeländes wieder zu entnehmen.
3. Der Hauptstandort ist immer digitalgeräte-freie Zone. Sollte sich ein/e Lernende/r dieser Regelung widersetzen, MUSS eine entsprechende Maßnahme ergriffen werden (s.u.!); die Regelungen gelten auch für den Vertretungsunterricht.
4. Die Lehrkräfte sind zur Ahndung des Fehlverhaltens verpflichtet.
5. Jeder Verstoß wird unmittelbar in einer gemeinsamen Liste notiert – mit Name, Datum, Uhrzeit, Ort und Name der Lehrkraft, die den Verstoß meldet. Die Überschreitung der Regeln durch Lernende führt zur Anwendung von pädagogischen Maßnahmen, die wie folgt gestaffelt sind:
 - a) Erster Verstoß: Notieren des Namens in gemeinsame Liste über Sekretariat – Mail an Poststelle.Goethe-Gymnasium@stadt-frankfurt.de.

- b) Zweiter Verstoß: schriftliche Missbilligung (über Serienbriefformular des Sekretariats), Klassenlehrkraft in cc.
- c) Dritter Verstoß: Elterngespräch geführt von der zuständigen Lehrkraft, Klassenlehrkraft in cc.
- d) Vierter Verstoß: Klassenkonferenz (Einladung über Vordruck im Schulportal) mit weiteren pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen.
- e) Je nach Aktenlage des Schülers/der Schülerin können, nach eindringlicher Prüfung, einzelne Stufen auch übersprungen werden.

Zu Entlastungszwecken soll das Lehrkräfte-Team einer Klasse sich darüber einigen, wer für die Reaktionsstufen drei und vier verantwortlich ist – dies muss nicht zwingend die Klassenlehrkraft oder der/die StellvertreterIn sein, dennoch sollte bei allen Schritten die Klassenlehrkraft cc gesetzt werden. Die Missbilligung/Klassenkonferenz hat Auswirkungen auf die Sozialverhaltensnote des/der Lernenden haben. Die Verstoß-Liste liegt auf dem Schulportal und ist von allen Lehrkräften einsehbar. Die Missbilligung wird anhand eines vorgefertigten Serienbriefes vom Sekretariat generiert und verschickt – die verantwortliche Lehrkraft und die Klassenlehrkraft in cc. Das Sekretariat weist beim 3. Verstoß die verantwortliche Lehrkraft auf das Elterngespräch hin, diese lädt ein und führt das Gespräch (Klassenlehrkraft cc). Das Sekretariat verweist auf den 4. Verstoß, die Einladung zur Klassenkonferenz erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft bzw. über das Sekretariat.

- 6. Die Lehrkräfte verpflichten sich dazu, die Lernenden zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Medien zu erziehen und sie dazu anzuleiten, diese schulisch relevant zu nutzen. Hierzu werden Projekttag zur Medienbildung organisiert.
- 7. Die Lehrkräfte stimmen sich zur Medienbildung untereinander ab und bilden sich fort, um auch das Schulfach ‚Digitale Welt‘, vorgesehen ab 2025/26, angemessen unterrichten zu können.
- 8. Das Ganztags-Team in Zusammenarbeit mit SV und den aufsichtführenden Lehrkräften richten ein attraktives Pausenangebot ein, um die Kinder zu gemeinsamen Aktivitäten zu animieren. Hierfür werden Klassensätze an Gesellschaftsspielen angeschafft. In den Pausen werden sportliche Aktivitäten auf dem Pausenhof bzw. Pausenangebote im Gebäude, angeleitet durch ausgebildete Schülerscouts, ausgerichtet.

Für die Regelungen kann es Ausnahmen geben: Wenn Gefahr im Verzug ist oder ein Notfall passiert. Auch der Schulhausverwalter und die (erweiterte) Schulleitung sind im Ausnahmefall von der Regelung ausgenommen.

B.2 Dependance

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und der Klassenstufe 10 können ihr digitales, tragbares Endgerät in der Dependance nutzen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Aufsichten in der Dependance verantwortungsbewusst zu führen und bei Zuwiderhandlung die Reaktionsstufen umzusetzen.

C. Schule – Elternhaus

Tragbare, digitale **Endgeräte** sind aus dem Leben der Kinder nicht mehr wegzudenken. Eltern regeln den Umgang mit den Medien im Elternhaus – und unterstützen, im Interesse der Kinder, – den Umgang mit ihnen in der Schule. Dies setzt Vertrauen in die Institution Schule und in die Lehrkräfte voraus. Außerdem verpflichten sich die Eltern zu Folgendem:

1. Die Eltern akzeptieren, dass die tragbaren, digitalen Endgeräte beim Betreten des Hauptstandorts von ihren Kindern ausgeschaltet werden, und den Hauptstandort des Goethe-Gymnasiums als geräte-freie Zone: Die Kinder sind somit während des Schultages privat nicht erreichbar. In dringenden Fällen kann das Sekretariat erreicht werden.
2. Die Eltern entscheiden in Anbetracht der geltenden Handyregelung, ob das Smartphone überhaupt in die Schule mitgegeben werden muss –die Schule übernimmt für den Inhalt der Schultaschen keine Haftung.
3. Die Eltern erklären sich mit den Maßnahmen der Schule solidarisch und ermuntern ihre Kinder, sich an die Regeln am Hauptstandort zu halten. Ein Verstoß gegen die Regeln zieht pädagogische Maßnahmen oder auch Ordnungsmaßnahmen nach sich.
4. Die Eltern unterstützen die Schule, indem sie mit ihren Kindern über die Verstöße und die Rechtmäßigkeit der Regelungen sprechen und grundsätzlich zu Gesprächen bereit sind.
5. Die Eltern entschuldigen oder verharmlosen das Fehlverhalten ihrer Kinder nicht und tragen bei Regelverstößen gemeinsam mit ihren Kindern die Konsequenzen.
6. Die Eltern - vor allem der Unterstufe - nehmen die Beratungsangebote an, die vom Schulleiterbeirat der Schule organisiert werden.
7. Die Eltern nehmen beratende Hinweise zur Nutzung von Kommunikations-Apps bezüglich Klassenchats und Elternguppen zur Kenntnis.